

# Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

10. August 1859.

Nro. 181.

# Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

10. Sierpnia 1859.

(1440)

**G d i k t.** (2)  
Nro. 6275. Vom Czernowitzter f. f. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, es werde über Ansuchen des Fräuleins Nanette Dobrowolny wider Herrn Carl Korduba de præs. 28. Jänner d. J. B. 1202 nach erwirkten ersten und zweiten Exekutionsgrade willfährig, zur Herabbringung ihrer Forderungen von 174 fl., 129 fl. KM. ohne Zinsen und 2200 fl. KM. sammt 5% Zinsen vom 19. Juli 1849, dann der Gerichts- und Exekutionskosten, die exekutive Veräußerung der dem Carl Korduba und zum Theile dem Heinrich Bernhard gehörigen, zu Czernowitz sub Nro. top. 680 alt, gelegenen, auf 11848 fl. 38 fr. KM. geschätzten Realität, dann des dem Carl Korduba gehörigen, zu Czernowitz sub Nro. top. 346 alt gelegenen, auf 2357 fl. 42 fr. KM. geschätzten Realitätenanteiles, oder der aus beiden Realitäten gebildeten neuen, zusammen auf 14206 fl. 20 fr. KM., oder 14916 fl. 65 fr. österr. Währ. geschätzten Grundbuchs-Heredität Nro. top. 900 bewilligt, und hiezu zwei Termine, u. z. der Ein und Zwanzigste September 1859 und der Vierzehnte Oktober I. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei diesem f. f. Landesgerichte mit dem bestimmt, daß, wenn die Veräußerung hielte nicht über oder um den Schätzungsverwerth stattfinden sollte, der Termin zum Vorschlag erledigter Bedingungen auf den Vierten November 1859 Vormittags 9 Uhr bestimmt wird, wozu die Gläubiger zu erscheinen haben.

Zum Ausrufpreise wird der Gesammtschätzungsverwerth beider Realitäten, u. z. jener der Realität Nro. top. 680 pr. 11858 fl. 48 fr. KM., und jener des Realitätenanteils Nro. top. 346 pr. 2357 fl. 42 fr. KM., zusammen 14206 fl. 20 fr. KM., oder 14916 fl. 65 fr. österr. Währ. angenommen, und die Kauflustigen haben ein 10% Wadium in dem Betrage von 1420 fl. KM., oder 1491 fl. öst. Währ. zu Händen der Lizitations-Kommision zu erlegen.

Die übrigen Lizitations-Bedingnisse können in der hiergerichtlichen Registratur, oder bei der Lizitations-Kommision eingesehen werden.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Czernowitz, am 21. Mai 1859.

(1445)

Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nro. 17079. Zu besehen sind:

Die Einnahmers- und die Kontrolorstelle bei dem Nebenzollamt I. Klasse zu Koémirzów. Erstere in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 630 fl. Letztere in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. und beide mit der Verbindlichkeit zum Kauzionserlage.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der bestandenen Prüfungen und der Kenntniß der polnischen oder einer derselben verwandten slavischen Sprache bis 15. September 1859 bei dem f. f. Grenzinspektor und Gefallenoberamtsdirektor in Krakau einzubringen.

Von der f. f. Finanz-Landes-Direktion.

Krakau, am 1. August 1859.

(1435)

G d i k t.

(2)

Nro. 24792. Von dem f. f. Lemberger Landesgerichte wird dem Heinrich Charzewski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß das Gesuch de præs. 4. Mai 1858 B. 17566 des Josef Rappaport wider Heinrich Charzewski um Bewilligung der ersten sechsmonatlichen Frist-erstreckung zur Auflösung der Rechtfertigungsklage der auf der im Lastenstande von Glinik Charzewski intabulirten Summe von 3594 fl. KM. für Heinrich Charzewski in Folge Bescheides vom 15. März 1858 B. 6228 pränötirten Wechselseförderung pr. 274 fl. KM. mit Beschluß ddo. 7. Juni 1858 B. 17566 dem Gegenteile um seine binnen drei Tagen zu erstattende Neußerung bei sonstiger Annahme der stillschweigenden Einwilligung verbeschieden wurde.

Da der Wohnort des Obenannten unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Witwicki mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Tustanowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Auktor bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, am 13. Juli 1859.

(1436)

Kundmachung.

(2)

Nro. 21068. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte wird hiermit kundgemacht, daß zur Befriedigung der durch die galiz. Sparkasse in Lemberg wider die Cheleute Valentin und Marianna Raminskie mit dem landesgerichtlichen rechtmäßigen Urtheile vom 26. September 1858, Zahl 13595 erzielten Summe von 2712 fl. 44 fr. KM. sammt 5% Zinsen vom 15. Juni 1855, der Gerichtskosten pr. 13 fl. 42 fr. KM. und der Exekutionskosten pr. 3 fl. 54 fr. KM. und 25 fl. 2 fr. österr. Währung die exekutive Feilbietung der in Lemberg unter Kons.-Nr. 903 1/4 liegenden, den Cheleuten Valentin und Marianna Raminskie gehörigen Realität auf den 21. September 1859 um 4 Uhr Nachmittag

tags unter nachstehenden erleichternden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverwerth mit 8233 fl. 25 fr. KM. oder 8645 fl. 8 fr. öst. Währung angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten den Betrag von 500 fl. öst. Währung als Vadium zu Händen der Lizitations-Kommision im Baar zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingeschaltet, den übrigen Mitbietanten aber sogleich nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verpflichtet ein Drittel des angebothenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Machhabers des in Lizitationsalt genehmigenden Bescheides mit Einrechnung des Vadums im Baar an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, die anderen zwei Drittel des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 20 Tagen nach Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypotheksforderungen feststellenden Bescheides zu Händen des Gerichts oder der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erisolt, von diesen zwei Dritteln des Kaufpreises die vom Tage der physischen Uebernahme der erkaufsten Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der zu veräußernden Realität hypothetizierten Schulden nach Maßgabe seines Meistbietes zu übernehmen, wann einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der Ankündigung anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer ein Drittel des Kaufpreises erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumdefret ausgefertigt, und er als Eigentümer der erkaufsten Realität, jedoch nur unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig auch die Intabulirung der zwei anderen Dritteln des Kaufpreises sammt Interessen im Lastenstande der erkaufsten Realität auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird ihm die erkaufte Realität in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden werden gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und Intabulirung des rückständigen Kaufpreises hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer Bedingung nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Reklamation um welchen Preis immer ausgeschrieben, wobei der wortbrüchige Käufer des Vadums für verlustig erklärt, und überdies den Abgang an Kaufpreis aus seinem eigenen Vermögen ersehen muß.

8) Die frägliche Realität wird in einem Termine um jeden Preis hintangegeben.

9) Der Ersteher ist gehalten, beim Abschluß der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten nahest zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Urkäste zugestellt werden sollen, währenddessen letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen werden würden.

10) Hinsichtlich der auf der zu versteigerten Realität haftenden Lasten werden Kauflustige an die Stadtafel, und hinsichtlich der Steuern an das Lemberger f. f. Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbietungs-Ausschreibung wird die Exekutionsführerin, nämlich: die galiz. Sparkasse zu Händen des Herrn Landes-Advokaten Dr. Smialowski, dann die Exekutoren die Cheleute Valestin und Marianna Raminskie, und die Hypothekargläubigerin Fr. Barbara Wagner verständigt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.  
Lemberg, am 12. Juli 1859.

(1451)

G d i k t.

(2)  
Nro. 4385. Vom Tarnopoler f. f. Kreisgerichte wird anmit bekannt gegeben, daß die Wermundschafft über den minderjährigen Wallerian Stepkowski mit Beschluß vom Heutigen über seine im Dezember 1859 eintretende physische Großjährigkeit hinaus ausgedehnt wurde.

Tarnopol, am 25. Juli 1859.

(1455)

G d i k t.

(2)  
Nro. 31310. Vom f. f. Lemberger Landes- als Handels- und Wechslergerichte wird hiermit kundgemacht, daß Josef Ostrowski und Karl Völker die Gesellschaftsfirmata „Ostrowski & Völker“ für eine Galanterie-, Gold- und Silberwaren-Handlung am 21. Juli 1859 protokolirt haben, und daß unter Einem die frühere Firma „Karl Völker“ gelöscht wurde.

Lemberg, am 28. Juli 1859.

(1337)

## Lizitations-Kundmachung.

(2)

Von Seite des k. k. Zeug-Artillerie-Kommando Nro. 6 zu Lemberg wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Beschaffung der für die technische Artillerie auf den Zeitraum vom 1ten November 1859 bis Ende Oktober 1860 benötigten Materialien, als:

M a t e r i a l e .		150 Wiener Pfund		selbes Wachs
30	Wiener Pfund Fischbein	2000	"	Packwerg
15	" Borax	1/2	"	schwarzen Nähzwirn
200	" Hamburger Bleiwerts	4	"	weißen "
10	" Kolophonium	1/2	"	rothen "
500	" weiße Anstrich-Erde	80	"	grauen "
500	" gelbe	40	"	Bleizucker
100	" Maß ordinären Essig	4	"	feines Zinn!
5	" echten Wein-Essig	20	"	Ellen rothen Fahnen-Zeug
50	Pfund Kopal-Firnis	20	"	weissen "
150	" Silber-Glätte	900	"	1 Elle breit rohen Zwilch
800	" Kuh- und Kälberhaare	900	"	5 " " "
40	" Röpshaare	900	"	1 " " " Kittel-
44	" gehetzten Hanf	1000	"	1 " " " Belter-
10	" blausaures Kalz	10	"	schwarzen Fahnenzeug
80	" Stangen-Kreide	10	"	gelben
20	" Wiener Kalk			Brenn-Materiale.
5	" Mezen ordinären ungelöschten Kalk			2550 Wiener Mezen harte Holzkohlen
2	Füchten Feuerlehm (à Pfund)			Hett-Sorten.
200	Wiener Pfund Holzleim			50 Wiener Mezen ausgelassene Schweinfetten
1000	" Ellen 1 Elle breite Gattien-Leinwand			100 " " Fischtran
170	" 1 Elle breite Puz-Leinwand			80 " " Baumöl
10	Pfund Eisen-Lack			1000 " " Leinöl
20	" Leder-Lack			50 " " Terpentinöl
8	" Schlag-Loth			100 " " Klauenschmalz
350	" Maß Roggen-Mehl			100 " " gegossenes Unschlitt
10	Pfund V. inum			Seiler-Arbeit.
200	" braunes Pech			150 Wiener Pfund schwachen bräthigen Bindfaden
250	" blauen Prüßill			50 " mittleren
100	" Ellen 1 Elle breite grünen Flanell oder Rasch			70 " starken
40	Pfund Schreib-Nöthel			250 " grauer Nähfaden
200	" Kienruß			10 " Klafter 3 bis 4" dicke Leineln
50	" spanisches Rohr			5 Stück 30" lange 3 bis 4" dicke Trazier-Leineln
5	" Schellack			8 Wiener Pfund weißen Briefspagat
150	" venezianer Schmirgel			500 " Klafter Säge- und Zimmer Schnüre
4	" Rad Schwamm			2850 " Leiterwagen-Rebschnüre
25	" feine Waschseife			500 Stück 10schuhige Unbind-Stricke (nach Muster)
150	" ordinäre Seife			950 " 18schuhige Schößkahl-Ginbind-Stricke (nach Muster)
15	" Seidel 3 Grädigen Spiritus			950 " 22schuhige
300	Bund Kornstroh (à 12 Pfund)			800 " 12schuhige Unterbind-Stricke (nach Muster)
15	Wiener Pfund Kimsenstein			700 " 14schuhige
20	Dutzend dicke Zimmermanns-Bleistifte			80 " Deichseltrag-Stricke (nach Muster)
7	Wiener Pfund Wachsstückel			500 " Stallhalster-
6	" Terpentin			20 " 24schuhige unadjustirte Schleppseile (à 10 Pfund)
100	" Schmelztiegel			400 " Lauf-Stränge
5	" gelben Trippel			400 " Zug-
100	" Eisen-Bitriol			3000 Wiener Klafter zu Luntentränzen Rebschnüre.
G i f e n u w e r k .		10 Wiener Pfund jeder Gattung Messingblech		
100	Wiener Pfund 2.ästliches Bodenblech			10 " Kupferblech
100	" 5ästliches			15 " unter 1" starken Eisenbinddraht
100	" 7ästliches 30" lang 20" breit Schwarzblech			25 " von 1-5" starken Eisenstiftendraht
150	" 11ästliches 27" lang 19" breit Schwarzblech			5 " jeder Gattung Messingstiftendraht
100	" 14ästliches 23" lang 18" breit Schwarzblech			
100	" 18ästliches 46" lang 19" breit Schwarzblech			
4	W.-Art. 7ständiges 9" starkes Gattungs-Nr. 5 Tariff-Nr. 44 Gitter- steierisches Eisen			
2 1/2	9	8	4	43
3	12	7	3	42
3 1/2	16	6	2	41
2 1/2	3	16	10	49
4 1/2	3	18	11	50
4 1/2	3	21	12	51
		37		
7 1/2	10	1 1/2	2	143 Lafeten-Spangen steierisches Eisen
		30		
6	12	1 1/2	1	142 " "
		39		
5	9	1 1/2	alter Art	" "
		36		
5	12	1 1/2-3	Gattungs-Nr. 3 Tariff-Nr. 117 hinteres Nabentring- steierisches Eisen	
		16		
4	10	4 1/2		123 Speichring steierisches Eisen
		33		
5	8	2 1/2		135 Reibscheitschienen- steierisches Eisen
		18		
5 1/2	22	1 1/2	-	152 ordinärer Spangen-
		26		
5	12	1 2	7	81 Unterlagsplattel
		34		
6	6	3	1	180 Vorhauben-
		18		
6	10	3	3	185 Wannen-
30	Stück Leiterwagen untere Achslageisen.			



2	Ries Unterlags-Papier
2	Pack- oder Couvert-Papier
10	säurefreies Patronen-Pack-Papier
1	Groß-Imperial-Papier
5	Super-Regal-Papier
10	Rechnungs-Papier
15	Groß-Maschinen- weißes Kanzlei-Papier
20	Klein-
5	Groß-Hand- oder "Schöpf- weißes Kanzlei-Papier
6	Klein-
40	Groß-Maschinen- graues Konzept-Papier
30	Klein-
5	Groß-Hand- oder "Schöpf- graues Konzept-Papier
8	Klein-
5	Groß-Median-Kanzlei"-Papier
8	Klein-
2	weißes Kanzlei-Fließ"-Papier
200	ordinäres graues
15	Wiener Pfund schwarzen Streusand
10	Loth Gummi-Sandrat
32	schwarzgelbe Nähleide
10	Dutzend feine Karminstifte
50	Nr. 5 Hard muth'sche Bleistifte
3	Stängel Lavirtusch
3	Ausziehtusch
20	Wiener Pfund feines rothes Nr. 50 Siegelwachs

## Kanzlei - Requisiten.

15 Stück gläserne Tintenfässer  
 20 " hölzerne  
 10 5 Maß haltende weißirdene Wasserkrüge  
 15 2 " gewöhnliche weißirdene Wasserkannen  
 25 " metallene oder messingene Kanzleileuchter  
 15 " mit 2 Klingen guter Qualität Federmesser  
 15 " stählerne Papier-Scheeren  
 20 " Lichtpuß  
 10 " aus hartem Holz mit Rößhaar und Lederüberzug gepolsterter Kanzlei-Sessel  
 24 2 Ellen lange Kanzlei-Handtücher.

## Bretter, Bauholz und Pfosten.

			Holzgattung	lang	breit
50 Stück	$\frac{1}{2}$ "	weiche Instrumenten-Bretter		12	10
100	"	" Tischler-	Tannen	12	12
200	"	" "		12	12
200	"	$1\frac{1}{4}$ " "	oder	12	12
150	"	$1\frac{1}{2}$ " "	Fichten	12	12
100	"	$1\frac{3}{4}$ " "		12	12
700	"	$2\frac{1}{4}$ " "	Scheibenplanken	12	12
5	"	$1\frac{1}{2}$ " lindene Bretter	wie die	12	12
10	"	$1\frac{1}{4}$ " eichene "	Benennung	12	12
10	"	$1\frac{1}{2}$ " "	angezeigt	12	12
10	"	$1\frac{1}{4}$ " rothbuche re Bretter		12	12
100	"	$1\frac{1}{2}$ " "		12	12
100	Kurrent-Klaster	$5\frac{1}{2}$ " beh. weich. Bauholz		5/6	6
100	"	6"	Tannen,	.	6
200	"	6"	Fichten	.	6/7
200	"	7"	oder	.	7/8
100	"	8"	Riesern	.	8
100	"	8"		.	9/10
50	"	10"		.	10/12
	"	10"		.	
	"	12"		.	
1 Klaster	Scheiter	weiches Holz (das Scheit 3' lang)	Tannen, Fichten oder Riesern	.	.
50 Stück	2	jöllige weiche Pfosten		.	12
50	"	$2\frac{1}{2}$ " "	Tannen,	12	12
50	"	3"		12	12
20	"	2"	Fichten	12	12
10	"	$2\frac{1}{2}$ " "		12	12
5	"	3"	oder	12	12
15	"	2"	rothbuche re Pfosten	12	12
10	"	$2\frac{1}{2}$ " "	Riesern	12	12
3	"	3"		12	12

G e r F . - S o l .

Gattung	lang "	breit "	dick "	Das Stück ist im Rohen	
				Hölz-	
				s	
50 Stück 2spänige Tragbäume				Eichen oder	10 .
100 " 4				Rüsten	13 .
100 " Feldproßfelgen					2 2
200 " 4spänige Felgen				Nothbuchen	. .
300 " Leiterwagen-Felgen					2 6
200 " Fuhrwerk-Felgen					4 4
100 " Leitermägen-Felgen				Birken	. .

	Gattung	Holz-	Das Stück ist im Rohen		
			lang	breit	dick
200	Stück große birk. Wagnerstang.	Birken	24	am	4
200	" mittlere "	"	24	Gipfel	3 $\frac{1}{2}$
100	" kleine "	"	24	"	3
50	" Leiterwagenschalen	Eichen oder Ruslen	3	5	5 $\frac{3}{4}$
50	" Scheiben und Planken- Säulen	Fichten oder Tannen	8	.	7
200	" Schloßkehl schwingen	Rothbuchen	4	.	3 $\frac{1}{2}$
500	" Leiterschwingen	"	3	.	3 $\frac{1}{2}$
100	" Schaufelstiele	Fichten oder Tannen	3	6	.
100	" Krampelstiele	Rothbuchen	3	.	2
100	" große Hammerstiele	Dornel oder	3	.	2
300	" kleine "	Weißbuchen	2	.	2
20	" 6 und 7 pf. ord. Proßböcke	Eichen oder Ruslen	1	8	14
10	" 12 pfünd. ord. "	" ohne Kern	1	10	15
10	holzerne Ambossböcke	Rothbuchen	6	.	i. Durchm.

Binder - Mothdürſte.

100 Stück 5' lange 8" breite  $2\frac{1}{2}$ " dicke eichene Fäßdauben  
 200 " 4" 6" " 1" " weiche "  
 20 Büschchen Binderrohr  
 50 Schöck Binderverseife

## Bürstenbinder - Arbeit.

30	Stück borstene Abstauber (nach Muster)
50	Kehrbesen
20	" sammt Stiel Wagenbürsten (nach Muster)
40	" Grund- oder Anstreichbürsten
4	" Kleiderbürsten (nach Muster)
200	" Schloß- oder Buzbürsteln (nach Muster)
30	" große Anstreichpinsel
40	" mittlere "
50	" kleine "
10	" gewöhnliche Weißpinsel
20	" Leimpinsel
20	" feine Haarpinsel
50	" Handborstwische (nach Muster)

Klemmner - Arbeit.

		im Durchmesser
	hoch	
100 Stück 6pfündige zu 3- und Glöthigen Schrot-Kartätschen leere Büchsen	4 1/2	3 1/3
100 " 12pfündige zu Glöthigen Schrot Kartätschen leere Büchsen	5 1/2	4 1/4
100 " " zu Glöthigen Schrot Kartätschen leere Büchsen	6 1/2	4 1/2
100 " 18 " zu Glöthigen Schrot Kartätschen leere Büchsen	6 1/2	5
100 " 7 " für kurze Haubitz-Schrot leere Büchsen	4 1/2	5 1/3
100 " 7 " für lange Haubitz-Schrot leere Büchsen	4 1/2	5 1/2
10 Stück 10 Pfund Leitende mit Messen Maßzettel		

Was halten die mit Rosen aufpritsch-Kainen  
herne Wandlaternen

1	"	Wandlaternen
3	"	Handlaternen
6	30	Mapf haltende große blecherne Delfstände
8	20	" " mittlere
4	10	" " kleine
1	3	" " große blecherne Trichter
1	1	" " mittlere
1	1	" " kleine
1	1	" " blecherne Zimmemente

Sattler- und Niemer-Nethürste.

	Stück	braune lohgarne	Schaffelle	lang	breit	Gewicht	
				"	"	Pfd.	Keth
200				3	6	2	24
2	"	rohe Lammfelle		3	.	2	20
80	"	1. Gattung	schwarze lohgarne	5	.	4	20
			Blankhäute	5	.	2	.
20	"	2.	schwarze lohgarne	5	.	3	15
			Blankhäute	5	.	9	.
20	"	3.	schwarze lohgarne	4	9	3	12
			Blankhäute	5	.	4	.
40	"	braune lohgarne	Blankhäute	5	.	2	20
20	"	1. Gattung	braune lohgarne	6	.	2	14

		lang	breit	Gewicht	
		"	"	Pfd.	Lotb
20	Stück 2. Gattung braune Lohgarne Kindshäute	5	5	10	.
60	" schwarze Pferdshäute	6	6	7	.
50	" 2. Gattung geschwärzte oder geschmierte Maunhäute	7	8	22	.
10	" 1. " braune Kühhäute	6	5	11	.
10	" 2. " "	5	5	10	.

**Wagen - Nequisten.**

200	Stück beschlagene Tränkbütteln
100	" vorbere Flechtenblätter (nach Muster)
100	" mittlere "
100	" hintere "
100	" Wagenhaken (nach Muster)"
2000	" mit Leder überzogene Pferdkarabatschen
200	" Wagen-Plachenreife
800	" neuartige Pferdstriegeln (nach Muster)
10	" Kanonen- und Wagenwinden
300	" Bauchwinden

**Geräthschaften.**

500	Stück birkene Kehrbesen
200	" 7' lange 6' breite große Rohrdecken
100	" 4' 4' kleine
20	" blecherne Baumölfäschchen
200	" hölzerne Werkzeugheste
100	" beinerne
20	" weißirdene glasirte Krüge
100	" Schnappmesser (nach Muster)
5	" große hölzerne Mulden (nach Muster)
10	" kleine
24	Dutzend Nähnadeln
18	Stück Hutterer-Nadeln
300	" kleine französische Vorhangsschlösser
100	" hölzerne Schneeschaufeln
4	" Haarsiebe
10	" Schneiderscheeren
10	" kleine Abzwick scheeren
20	Paar Filzschuhe
30	Stück große Kohlenschwingen
50	" in Messing montierte hölzerne Zollstäbe
10	" Feidemesser-Del-Abziehsteine
50	" unbeschlagene mit Felgenradl aus hartem Holze Scheiben-Truhen
10	" weißirdene glasirte Weidlinge

**Professionisten - Werkzeug.**

1000	Stück Stechahlen (nach Muster)
400	" Einbindahlen
10	" Feldschmieden-Blaßbälge (nach Muster)
5	" große Handsägeblätter
6	" kleine
3	" Klapp-Sägeblätter
100	" große Nagelbohrer (nach Muster)
100	" kleine
800	" große Niemerahl-Eisen (nach Muster) (5 " lang)
1000	" kleine (3½" lang)
10	" Breit- oder "Valleisen" (nach Muster)
100	" große Lohleisen
150	" mittlere "
200	" kleine
50	" große englische Stemmeisen (nach Muster)
180	" mittlere
100	" kleine
10	" Hohlkehle-Hobeleisen
10	" Gesims-Hobeleisen
20	" einfache Schlicht-Hobeleisen
20	" doppelte
10	" mit 6 Bohrer-Gewindeschneideisen (nach Muster)
10	" einfache Fughobeleisen (nach Muster)
15	" doppelte
5	" Grad-Hobeleisen
5	" Nuth-Hobeleisen
10	" einfache Rauch-Hobeleisen
10	" doppelte
10	" Grund-Hobeleisen
4	" Rundstab-
10	" Scharf-
10	" Zahn-
8	" Schrank-
50	" englische Zugsägefeilen
100	" Handsägefeilen
100	" Sattlerfeilen
30	" flache Raumfeilen (4 bis 6" bis zur Hestangel lang)
40	" halbrunde " (4 bis 6"
20	" dreieckige " (4 bis 6"
10	" viereckige " (4 bis 6"
10	" Bohrerfeilen (4 bis 6" bis zur Hestangel lang)
10	" Messerfeilen (5 bis 8" bis zur Hestangel lang)
10	" Pfannenfeilen (9"

10	Stück Einstreich Feilen (nach Muster)
10	" Vogelzungenfeilen (4 bis 8" bis zur Hestangel lang)
2	" Bandhaken (nach Muster)
8	" Breithaken
10	" Handhaken
15	" Spizhaken
4	" Stoßhaken
15	" Stockhaken (3 Pfund schwer)
15	Stück Handhammer (2½ Pfund schwer)
15	" Bankhammer (1 Pfund schwer)
50	" Sattler-Hammer (nach Muster)
60	" Husbeschlag-Hammer
50	" Vor- und Nebenschlag-Hammer (große 15½ Pfund, mittlere 10½ Pf. und kleine 8½ Pf. schwer)
3	" Hohlkehle ohne Eisen hölzerne Hobel (nach Muster)
3	" einfache Schlicht- ohne Eisen hölzerne Hobel
3	" doppelte
2	" einfache Fug-
2	" doppelte
2	" Gesims-
2	" Grab-
2	" Ruth-
2	" Scharf-
5	" einfache Rauch-
4	" doppelte
3	" Rundstab-
2	" Grund-
2	" Joch-
5	" Spannklöppen (nach Muster)
10	" Ziehlingen
50	" Hauklingen
5	" Schneidklingen
3	" Feilkloben
3	" Reiffkloben
5	" kupferne Lötkolben (nach Muster)
6	" eiserne Brustleibern
10	" hölzerne
50	" Schrotmeißeln
100	Dutzend Sattler- und Niemer-Nabeln (nach Muster)
10	Stück große gerade Messer (nach Muster)
15	" kleine
10	" große krumme
10	" kleine
20	" Werkmesser (nach Muster)
3	" Bindermesser
80	" halbrunde Holzraspeln (7 bis 10" bis zur Hestangel lang)
10	" Loch- oder Spitzsägen (nach Muster)
10	" mittlere sammt Blatt gefaßte Handsägen (nach Muster)
5	" große
10	" Grabsägen (nach Muster)
10	" Schweißsägen
15	" Schraubstöcke
60	" Sattlerscheeren
20	" französische Schraubenschlüssel (nach Muster)
50	" Sattlerschnitzer (nach Muster)
10	" Binderschnitzer
60	" für Schmiede Weißzangen (nach Muster)
60	" für Holzarbeiter Weißzangen (nach Muster)
60	" Husbeschlagzangen (nach Muster)
20	" ordinäre Handzangen
20	" Feuerzangen
5	" Leimzwingen (nach Muster)
6	" Schraubenzwingen (nach Muster)
10	" Spitzzirkeln

auf 23. August 1859 mit Vorbehalt der höheren Ratifikation eine schriftliche Offertsverhandlung stattfinden wird.

Diese Offertsverhandlung wird an dem genannten Tage, d. h. am 23. August 1859 im k. k. Artillerie-Geughause zu Lemberg Punkt 9 Uhr Vormittags abgehalten werden

**Lizitations - Bedingnisse:**

1) Müssen die mit einem 36 Kreuzer Stempel versehenen, ausgefertigten schriftlichen Offerte, wenn sie berücksichtigt werden sollen, die Erklärung bei Uebernahme der vorstehenden Lieferung genau bezeichnen, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten die Solidar-Werpflichtung derselben gegenüber dem Alerar enthalten, dann längstens bis 6 Uhr Nachmittags am 22ten August l. J. einlaufen; später einlangende Offerte werden gar nicht berücksichtigt, sondern zurückgewiesen werden.

2) Muß der Offerent hierin erklären, daß er sich den ihm bekannten, von ihm oder von seinem, sich durch eine legalisierte rückzubehaltende Vollmacht legitimirenden Machthaber, unterfertigten Versteigerungs-Bedingnissen für die von ihm übernommene Lieferung unterwirft.

3) Müssen die Offerte auf bestimmte Preise und dem angegebenen Maß, Gewicht oder Zahl z. c. in österreichischer Währung berechnet, und nicht auf Nachlässe von Anbothen anderer Offerenten, dann auf einzelne Artikel und nicht auf ganze Charaktere lauten, dann müssen die Preise mit Buchstaben rein angezeigt erscheinen.

4) Die schriftlichen Offerte müssen mit der vorgeschriebenen Kontraktkaufz. welche mit 10 Prozent von der Gesamtbeköpfigung der

offerten Gegenstände zu berechnen ist, belegt, mit Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben und nebst Angabe des Charakters und Wohnortes auch gehörig gesiegelt sein.

5) Muster der einzuliefernden Artikel werden im k. k. Artillerie-Beughause zur Einsicht in Bereitschaft erliegen, daher die Aufforderung ergeht, diese Artikel zu besichtigen, und sich von ihrer Beschaffenheit durch eigenes persönliches Ansehen die Kenntniß zu verschaffen. Die Besichtigung dieser Muster kann täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags (Sonn- und Feiertage ausgenommen) geschehen.

Eine durch Versäumnis der Besichtigung selbst verschuldete Unkenntniß der Artikel kann in keiner Weise zur Ausrede dienen.

6) Die in gegenwärtiger Rundmachung angezeigten Zahlen der zu liefernden Artikel haben nur als ein beiläufiger Maßstab zu gelten, und der Ersteher hat im Falle eines größeren Bedarfs auch das Zweifache des angegebenen maßnahmlichen Bedarfs, nicht aber über dieses Zweifache hinaus, um den erzielt werdenden Bestboth zu liefern.

7) Sollte weniger, als wie in der vorläufigen Erforderniß angezeigt, zur Lieferung beantragt, oder von einem oder dem anderen Artikel gar nichts abgenommen werden, so ist der Ersteher auch in diesem Falle verpflichtet, die Lieferung der übrigen Artikel zu bewerkstelligen, und es kann derselbe für das weniger oder gar nicht Gelieferte keinen wie immer gearteten Ersatz ansprechen.

Dagegen kommen alle jene Artikel, welche der Kontrahent noch vor erfolgter hoher Ratifikation geliefert hat, mit den am Tage der Offertsverhandlung ursprünglich entfallenden Bestbothpreisen zu bezahlen, daher der Umstand, ob das ursprüngliche Offertsergebnis genehmigt oder nicht bestätigt sei, keinen Unterschied macht, somit die vor herabgelangter Entscheidung des Verhandlungskastes gelieferten Artikel immer als kontraktmäßig geliefert anzusehen, und mit den erzielten ursprünglichen Bestbothen zu bezahlen sind, etwaige neu verhandelte Preise aber nur vom Tage der neuen Verhandlung zu gelten haben, daher nie rückwirkend sein können.

8) Die Kontraktsverbindlichkeit beginnt für den Bestothher vom Tage, an welchem er das Verhandlungs-Protokoll unterschrieben hat, für das Aerat aber vom Tage der Ratifikation. Der Ersteher ist daher verpflichtet, noch vor herabgelangter hoher Ratifikation die vorgeschriebenen Artikel nach Inhalt der Anweisungen zu liefern.

Nach erfolgter Ratifikation kann weder von der einen noch von der anderen Seite mehr ein Rücktritt stattfinden.

9) Bei Nichterfüllung der Kontrakts-Verbindlichkeiten und der hieraus entspringenden Ersatzleistungen erkennt der Kontrahent den vom k. k. Militär-Rechnungs-Departement zur Ausmittelung der Differenz zwischen dem zu leistenden Ersatz und der eingelegten Kauzien zu

verfassenden Ausweis in Vorhinein als eine gerichtsordnungsmäßige, vollen Glauben verdienende Urkunde an.

Der Kontrahent ist daher verbindlich, jeden Mehrbetrag, welchen seiner Zeit das k. k. Militär-Rechnungs-Departement als zu viel, oder ungebührlich empfangen, bemängeln und zur Zurückempfangstellung fürschreiben sollte, unweigerlich zurückzubezahlen; dagegen aber wird ihm auch ein, nach der Rechnungs-Zensur sich etwa zeigender, zu wenig berechneter Betrag, somit ihm noch gebührender Mehrverdienst, nachträglich ausbezahlt werden.

10) Die einlangenden schriftlichen Offerte werden von der Kommission in Gegenwart aller Kommissions-Glieder eröffnet.

Erklärungen, daß Demand noch besser, d. i. noch minder blethen werde, als der zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht berücksichtigt, ebenso wird auf Nachtrage-Offerte keine Rücksicht genommen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche mit einem von der Lemberger Handels- und Gewerbe-Kammer ausgestellten Zertifikate über die Geschäftsbefähigung des Offerenten belegt sein werden.

11) Für den Fall, als der Ersteher die Erfüllung der durch die Unterfertigung des Verhandlungs-Protokolls eingegangenen Verbindlichkeiten verweigert, oder was immer eines der stipulirten Bedingnisse nicht erfüllen wollte, behält sich das a. b. Aerarium vor, denselben entweder zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu verhalten, oder auf Gefahr und Kosten des Ersteher eine neue Lizitation wo immer auszuschreiben und abzuhalten, oder aber die Lieferungs-Artikel auch außer dem Lizitationswege wo immer, wie immer und um was immer für einen Preis beizustellen, und von dem betreffenden Ersteher die Kosten-Differenz in der Art einzuholen, daß entweder die erlegte Kauzien nach Abschlag der zu erschenden Differenz und der bei dieser Gelegenheit sich anderweitig ergebenden Unkosten zurückbehalten, oder im Falle der neuen Bestboth keinen Ersatz bedürfe, selbe als verfallen eingezogen, der allenfalls lieberrest aber von dem Kontraktebrüchigen hereingebracht werden wird.

12) Die zu liefernden Artikel müssen genau nach den vorgeschriebenen Dimensionen, und wo dieselben nicht angegeben sind, nach den hier vorliegenden Mustern gut und qualitätsmäßig gefertigt werden.

Die übrigen Lizitations-Bedingnisse, welchen sich der Offerent zu unterziehen hat, können im k. k. Artillerie-Beughause Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr eingesehen, und die Blanquets für die bezüglichen Offerte gegen Erlag der entfallenden Belöhnung bezogen werden.

Lemberg, am 19. Juli 1859.

## Ogłoszenie licytacyi.

C. k. Komenda artylerii zbrojowniczej Nr. 6. we Lwowie podaje niniejszem do wiadomości, że dla dostarczenia materyałów potrzebnych dla artylerii technicznej na czas od 1. listopada 1859 po koniec października 1860, które to materyaly wymienione są szczegółowo w załączonym wykazie w języku niemieckim, odbędzie się licytacja za pomocą pisemnych ofert na dniu 23. sierpnia 1859 z zastrzeżeniem wyższej ratyfikacji.

Ta licytacja przedsięwzięta będzie w pomienionym dniu w c. k. zbrojowej artylerii we Lwowie z uderzeniem godziny 9tej przed południem.

### (1443) Rundmachung. (1)

Nro. 1863. Wom Przemyśler k. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Exkuzzone-Angelegenheit der mit der ersten österreichischen Spasse vereinigten allgemeinen Versorgungssatzalt wegen Hereinbringung der durch dieselbe erzielten, aus der größeren Kapitalsforderung von 34 447 fl. 34 kr. KM. annoch restirenden Forderung von 30.958 fl. 50 kr. KM. zur Feststellung erleichternder Bedingungen im Zwecke der exekutiven Teilbietung der, vormalis der Fr. Josefa v. Borowska, gegenwärtig der Fr. Thekla Gräfin Hušnicka gehörigen, im Sanoker Kreise liegenden Güter Brzuska und Huta wielka die Tagfahrt auf den 30. September 1859 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wird, und zu derselben sämtliche Tabulargläubiger und Dienjenigen, welche nach dem 28. März 1858 mit ihren Rechten in die Landtau gelangt sind, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für Gründen nicht zugestellt werden könnte, durch den zur Wahrung ihrer Rechte in der Person des Herrn Landes-Advokaten Dr. Dworski bestellten Kurator vorgeladen werden.

Przemyśl, am 30. Juni 1859.

### (1437) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 6744. Zur Veräußerung des, als unbrauchbar ausgeschriebenen Skartpapieres im Gewichte von beiläufig 22 Wiener Zentnern, dann unbrauchbarer Faszikeldeckel von beiläufig 2 Wiener Zentnern, wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Przemyśl am 23ten August 1859 eine öffentliche Versteigerung mittelst schriftlicher Offerten vorgenommen werden.

Diese Offerten, welche bis 22. August 1859 6 Uhr Abends bei dem Vorstande dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu überreichen sind, und am 23. August 1859 um 10 Uhr Vormittags eröffnet werden, müssen mit dem Vor- und Zunamen, danu dem Charakter und

Wohnorte des Offerenten versehen, mit einem Badium von 11 fl. öst. Währung belegt sein, und den für einen Centner des Skartpapieres, dann der Faszikeldeckel angebothenen Betrag in österreichischer Währung, sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben enthalten.

Die näheren Bedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion, so wie auch bei den k. k. Finanzwach-Komissären in Przemyśl, Jarosław, Jaworow und Mościska eingesehen werden.

Bon der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Przemyśl, am 1. August 1859.

## Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 6744. Dla sprzedania za niepotrzebny uznanego papieru szkartowego, ważacego blisko 22 centnarów wiedeńskich, tudzież niepotrzebnych okładek do fasykułów ważacych blisko 2 centnary wiedeńskie, bedzie w c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej w Przemyślu przedsięwzięta dnia 23. sierpnia 1859 publiczna licytacja za pomocą pisemnych ofert.

Te oferty, które do 22. sierpnia 1859 o godz. 6tej wieczór do przełożonego tej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej mają być podane, a dnia 23. sierpnia 1859 o godz. 10tej przed południem otwarte będą, muszą imieniem i nazwiskiem, tudzież charakterem i miejscowości zamieszkania oferenta zaopatrzone, zawierać wadym 11 zł. wal. aust., i za centnar papieru szkartowego tudzież okładek fasykułowych oślarowaną kwotę w walucie austriackiej tak cyframi, jako też literami.

Bliższe warunki mogą być przejrzańskie w c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej, tudzież u c. k. komisarzy straży skarbowej w Przemyślu, Jarosławiu, Jaworowie i Mościskach.

Od c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.  
Przemyśl, dnia 1. sierpnia 1859.

(1418)

G d i P t.

(3)

Kr. 24726. Wom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit  
kundgemacht, es sei zur Bestiedigung der Forderungen des Herrn Jo-  
seph Sarius Grafen Zamojski pr. 85.000 fl. RM. s. R. G., — des  
Herrn D. Borowitz pr. 25.000 fl. RM. s. R. G., — des Herrn S.  
M. Rothschild pr. 25.000 fl. RM. s. R. G., — der Erben des Ignatz  
Babirecki pr. 260 fl., 1000 fl. und 4817 fl. 51 kr. RM. s. R. G., —  
des Herrn Maier Kallir pr. 22.500 fl. RM. s. R. G., — der Erben  
des Johann Christiani pr. 10.000 fl. RM. s. R. G. und 4000 Schub.  
s. R. G. und des Brodyer Handlungshauses Nathansohn's Erben und  
A. Kallir als Rechtsnehmers der Honorata Borzecka pr. 187.340 fl.  
RM. s. R. G. behufs exekutiver Heilbietung der im Zloczower  
Kreise gelegenen, dem Herrn Adam Sarius Grafen Zamojski gehörigen  
Güter Szczurovice sammt Bugehr Łopatyn, Chmielowa, Laszkow,  
Nowostawce, Hrycowola, Podmanasterek sammt dem Wirthshause  
Piaski, Niemilow, Kulikow, Nikolajow sammt dem Walde Pustelnik,  
Sterkowee, Uwin, Kuszlyu und Kudenko statt des durch beiderseitiges  
Einverständniß am 27. Junt 1856 fruchtlos verstrichenen Termins ein  
neuer Termin auf den 13. Oktober 1859 um 10 Uhr Vormittags be-  
stimmt, wobei die erwähnte Heilbietung unter nachstehenden Bedin-  
gungen abgehalten werden wird:

1) Die genannten Güter werden in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschluß des Rechtes zum Bezug der Entschädigung für die aufgebohrten Urbarmäßigungen verkauft.

2) Als Ausfuhrpreis wird der durch die gerichtliche Schätzung erhobene Werth von 539.348 fl. 41 kr. K.M. oder 566.316 fl. 11½ kr. österr. Währ. bestimmt, unter welchem diese Güter bei diesem Fehlbeitrugsstermine nicht hintangegeben werden.

3) Jeder Kaufst tige ist verbunden, den zehnten Theil des Sch lungwerthes, d. i. den runden Betrag von 53.935 fl. K.M. oder 56.632 fl.  sierr. W hrung als Badium im baaren Gelde, in galizischen Sparkassenb cheln, in  ffentlichen Staatspapieren oder in Pfandsbriefen der galtz. st nd. Kreditanstalt sammt den noch nicht f lligen Rupons und Tolons nach ihrem dazumaligen, mittelst der letzten Lemberger Zeitung nachzuweisenden Kurewerthe, jedoch nie  ber den Nominalwert derselben, zu Handen der Lizitzations-Kommission zu erlegen, welches baar eilegte Angeld dem Erstehet seinerzeit in den angebothenen Kaufpreis eingerechnet, dagegen den  brigen Mitbietenden nach beendigter Feilbietbung zur gestellt werden wird. — Dem Brodyer Handlungsgehause Nathansohn's Erben und A. Kallir als Rechtsnehmer der Honorata Borzecka wird es jedoch freistehen, das erw hnte Badium zu Gunsten eines denselben beliebigen Kaufst ttigen auf der, von Honorata Borzecka erworbenen, im Lastenstande der zu versteigernden G ter dom. 345. pag. 275. u. 115. on. einverleibten, aus der gr  eren Sappost 200.060 fl. K.M. herr brenden Summe 187.340 fl. 25 fr. K.M. zu versichern, worauf der Kaufst tige gegen Vorlage der intaktilirten Kautionsurkunde und des Landtafelaus uges dieser Summe, woraus ersichtlich w re, das Badium darauf am 1. Platze versteichert sei, zur Versteigerung ohne Erlag des baaren Badiums zugelassen werden wird.

4) Der Meistbietende ist verbunden, den angebothenen Kaufpreis mit Einrednung des baar erlegten Vadirms oder im Falle des Erlages in Sparkassabücheln, Staatsobligationen oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach vorläufiger Einlösung derselben im Waaren, binnen 60 Tagen nach Rechtskräftigwerdung des Bescheides, mittelst dessen der Heilbietungskraft zu Gericht angenommen wird, an das b. g. Depositenamt zu erlegen. Es wird jedoch dem Ersteber gestattet sein, die auf den zu veräußernden Gütern in der ursprünglichen Summe pr. 84.300 fl. K.M. laut dom. 345. pag. 277. n. 117. on. zu Gunsten der galiz. ständ. Kreditanstalt initialirte Forderung in jenem Betrage, in welchem sie gebühren wird, oder auch eine andere gerichtlich auerkannte, in den angebothenen Kaufpreis unzweifelhaft eintretende Forderung, in den Kaufpreis einzunehmen, und von demselben abzurechnen, wenn er eine Erklärung der galiz. ständ. Kreditanstalt oder des betreffenden Gläubigers beibringt, in welcher die Einwilligung in die Belassung der übernommenen Forderungen auf den erstandenen Gütern enthalten ist. Sollte aber einer oder der andere Gläubiger seine in den Kaufpreis unzweifelhaft eintretende Forderung wegen bedrängener Auffindungsfrist vor dem Zahlungstermine nicht annehmen wollen, so ist der Käufer verbunden, eine solche Schuld nach Maß des Erforschungspreises zu übernehmen.

5) Wenn das Handlungsgehaus Nathansohu's Erben und A. Kallir die genannten Güter erstehe[n] sollte, so wird es demselben gestattet sein, nicht nur die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen nach dem 4. Absatz nicht fortan bei den zu veräußernden Gütern belassen wollen, sondern auch seine eigenen erfügten, auf den zu veräußernden Gütern hypothezirten Forderungen, in so weit dieselben unzweifelhaft in den Kaufpreis eintreten, von dem angebotenen Kaufpreise abzurechnen, und nur jenen Rest des Kaufpreises, welcher nach Abzug der in Folge der einwilligenden Erklärung der betreffenden Hypothekargläubiger bei den Gütern zu belassenden, und in den Kaufpreis unzweifelhaft eintretenden Forderungen und nach Abzug seiner eigenen Forderungen erübrigten wird, an das h. g. Depotienamt zu erlegen. Jedemfalls hat aber sowohl das Handlungsgehaus Nathansohu's Erben und A. Kallir als auch jeder andere Ersteher für den Fall, wenn alle in den Kaufpreis eintretenden und gerichtlich zuerkanneten Forderungen bei den zu veräußernden Gütern belassen werden sollten, den zur Deckung der, das gesetzliche Vorrecht vor den Tabularialgläubigern genießenden dreijährigen landesfürstlichen Steuern nothwendigen Betrag, dessen Höhe der Ersteher durch das Zeugniß der betreffenden k. k. Kreisbehörde darzuthun haben wird, so wie den achten

Theil des Kaufpreises zur Sicherstellung der allenfallsigen Unterthanforderungen an das b. g. Depositenamt zu entrichten.

6) Sobald der Meissibethen den obigen Bedingungen Genüge geleistet haben wird, wird er auf seine Kosten in den physischen Besitz der erstandenen Güter eingeführt, ihm das Eigenthum deselbet ertheilt, derselbe als Eigentümer der erstandenen Güter auf seine Kosten inventarisiert, und zugleich sämmtliche Hypothekarlasten, mit Ausnahme der, auf den gedachten Gütern und zwar: dom. 80. pag. 233. n. 11. on. und dom. 197. pag. 64. n. 62. on. auf Lopatyn, — dom. 80. pag. 238. n. 2. on. auf Hrycowola, — dom. 80. pag. 252. n. 3. on. und dom. 345. pag. 406. n. 55. on. und pag. 408. n. 69 on. auf Niemilew, — dom. 80. pag. 254. n. 2. on. auf Kulikow, — dom. 80. pag. 256. n. 2. on. auf Mikolajow, — dom. 113. pag. 13. n. 1. on. auf Sterkowee, — dom. 43. pag. 271. n. 1. on. und dom. 138. pag. 271 n. 12. on. auf Kusztyn, — und dom. 43. pag. 275. n. 12. on. auf Rudenko hastenden Grundstücken, so wie dir an die Stelle des aufgehobenen Zehnts und anderer nicht unterthänigen Leistungen für den galiz. Grundentlastungsfond einverleiteten Entschädigungskapitalien, als: für Lepatyn und Szezurowice 8400 fl. KM. dom. 345. pag. 297. n. 154. on., — auf Mikolajow und Sterkowee 624 fl. 45 fr. KM. dom. 345. pag. 416. n. 78. on., — auf Laszków, Nowostawce und Hrycowela 66 fl. 40 fr. KM. dom. 197. pag. 77. n. 79. on. — auf Kulikow 128 fl. 30 fr. KM. dom. 197. pag. 97. n. 77. on. — auf Uwin 2208 fl. 35 fr. KM. dom. 145. pag. 444. n. 96. on. und auf Kusztyn 1102 fl. 55 fr. KM. dom. 345. pag. 458. n. 91. on., welche der Meissibethende ohne Abrechnung vom Kaufpreise zu übernehmen hat, welche somit bei den Gütern hastend bleiben, dann mit Ausnahme der in den Kaufpreis eingerückneten Schulden aus dem Lastenstande der erstandenen Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

7) Vom Tage der Fertigstellung hat der Käufer alle fällig werdenden, auf den Gütern lastenden landesfürstlichen Steuern, öffentlichen Gaben und sonstige mit dem ~~Zeuge~~ verbundenen Leistungen aus Eigenem zu entrichten.

8) Die in Gemäßheit des Ge*äl* dengesches vom 4. Februar 1850 von dem Geschäfte entfallenden Uebertragungsgebühren hat der Ersteher unabhängig vom Kaufpreise aus Eigenem zu tragen

9) Würde der Gläubiger einer oder der anderen Bedingung nicht genau nachkommen, so wird derselbe als Kontraktbrüter behandelt, auf Verlangen des einen oder des anderen Gläubigers oder Schuldners die Reklamation der fräglichen Güter ohne einer neuen Abschätzung in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungsvertheile nach Vorschrift des §. 451 der C. O. ausgeführten und vollzogen werden, und der Käufer haftet für jeden daraus entstandenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Eingelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen.

10) Den Kaufmännigen steht frei, den Schätzungsakt, das Inventar und Tabularerstatt der Güter in der h. g. Registratur einzuschicken oder in Abschrift zu erheben.

11) Der Meistertischende ist gehalten, für den Fall, wenn er in Lemberg nicht wohnhaft wäre, oder wenn er in Lemberg wohnen würde, für den Fall seiner Entfernung von Lemberg eine in Lemberg wohnende Person bei der Unterschrift des Lizitationenprotokolls namhaft zu machen, welcher der, den Beileidungseakt zu Gericht nehmende Bescheid ausgestellt werden soll.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden der Exekut, ferner die sämmtlichen Hypothekargläubiger und die Aßtergläubiger der D. Horowitz'schen Summe, endlich der Advokat Herr Dr. Rajski, welcher unter Substitution des Advokaten Herrn Dr. Mahl für alle jene Gläubiger, die nach dem 4. Mai 1858 als dem Tage des dieser Feilbietungsschreibung zu Grunde gelegten Landtafelauszuges auf die zu veräußernden Güter ein Pfandrecht erlangen würden, und für diesenigen, denen der gegenwärtige Besitzt um entweder gar nicht oder nicht genug zeitlich vor dem Feilbietungsakte zugestellt werden konnte, dann für die liegende Nachlaßmasse der Melania Gräfin Lewicka, zu diesem Liquidationsalte und allen andern nochfolgenden Alsten hiermit als Kurator bestellt wird, mit der Weisung verständigt, daß für den Fall, als die feilzubietenden Güter an dem gegenwärtig bestimmten Termine um den Schätzungsvertrieb nicht verkauft werden sollten, sämmtliche Hypothekargläubiger zur Festsetzung der leichternden Bedingungen behußt Ausschreibung des dritten Visitationstermine zum Erscheinen bei diesem E. k. Landesgerichte am 17. November 1859 um 10 Uhr Vormittags mit dem vorgeladen werden, daß die, von diesem Termine ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden als bestreitend werden erachtet werden, wo sodann im dritten erst auszuschreibenden Termine diese Güter auch unter dem Schätzungsvertrieb werden veräußert werden.

Aus dem Rath des  
Lemberg, am 16. Juni 1859.

## **Obwieszczenie**

Nr. 24726. C. k. Sąd krajowy Lwowski podaje niniejszym do wiadomości, iż termin do sprzedaży publicznej w drodze eksekucji na zaspokojenie pretensji p. Józefa Saryusza hr. Zamojskiego w kwocie 85.000 złr. m. k. z przynależościami, p. dr. Horowicza w kwocie 25.000 złr. m. k. z przynależościami, p. S. M. Rothschilda w kwocie 25.000 złr. m. k. z przynależościami, spadkobierców Ignacego Babireckiego w kwotach 200 złr., 1000 złr. i 4.817 złr. 51 kr. m. k. z przynależościami, p. Maiera Kallir w kwocie 22.500 złr. z przynależościami, spadkobierców Jana Christianego w kwotach 10.000 złr. m. k. i 4.000 rub. sreb. z przynależościami i Brodzkiego domu handlowego spadkobierców Nathansona i A. Kallir.

jako prawonabywej Honoraty Borzęckiej w sumie 187.340 złr. m. k. dóbr p. Adama Saryusza hr. Zamojskiego, w obwodzie Złoczowskim położonych, Szczurowice z przynależościami Łopatyn, Chmielowa, Laszków, Nowostawce, Hrycowola, i Podmanasterek z karczmą Piaski, Niemilów, Kulików, Mikołajow, z lasem Pustelnik, Sterkowce, Uwin, Kusztyń, i Rudeńko w miejsce terminu na dniu 27. czerwca 1856 za obopólną zgódą stron upadłego na dzień 13. października 1859 o godzinie 10tej przed południem stanowi się, w którym to terminie licytacja rzeczonych dóbr odbędzie się pod następującymi warunkami:

1) Dobra, o których mowa, sprzedają się ryczałtowo, z wyjątkiem jednakowoż wynagrodzenia za zniesione w tych dobrach powinności urbaryalne.

2) Jako cenę wywołania stanowi się sądownie wprowadzona wartość szacunkowa tych dóbr w ilości 539.348 złr. 41 kr. m. k., czyli 566.316 zł. 11 $\frac{1}{2}$  c. wal. austr., niżej której dobra te w terminie wyż oznaczonym sprzedane nie będą.

3) Każdy chcąc kupienia mający jest obowiązany, dziesiąta część wartości szacunkowej, t. j. sumę okragłą 53.935 złr. m. k., czyli 56.632 zł. wal. austr. jako wadyum w gotowiznie, książeczkach galicyjskiej kasie oszczędności, w papierach publicznych, lub listach zastawnych galic. instytutu kredytowego, z kuponiem jeszcze nie zapadłemi i talonami, podług ówczesnego kursu w ostatniej Gazecie Lwowskiej oznaczonego, obliczyć się mających, jednak nigdy wyżej ich wartości nominalnej, do rąk komisji licytacyjnej złożyć, które to w gotówce złożone wadyum najwięcej ofiarującemu w cenie kupna wrachowanem, innym zaś zaraz po ukończeniu licytacji zwroconem zostanie. Brodzkiemu domowi handlowemu spadkobiercom Nathansohna i A. Kallir, jako prawonabywej Honoraty Borzęckiej, wolno jest atoli wspomnione wadyum na rzecz któregokolwiek bądź z kupującymi na należości od Honoraty Borzęckiej nabyciej, w stanie dłużnym dóbr na sprzedaż wystawionych, Dom. 345. p. 275. n. 115. on. w kwocie 187.340 złr. 25 kr. m. k. zaintabulowanej, z większej sumy 200.000 złr. m. k. pochodzącej zabezpieczyć, poczem tenże za złożeniem dokumentu kauzyjnego i wyciągu tabularnego sumy, z którego się okaże, że wadyum na wspomnianej sumie na pierwszym miejscu jest zabezpieczone, bez złożenia wadyum w gotówce do licytacji przypuszczonem będzie.

4) Najwięcej ofiarujący obowiązany będzie, ofiarowaną cenę kupna z wrachowaniem wadyum w gotówce złożonego, lub w razie gdyby takowe w książeczkach kasie oszczędności, obligacyjami rządowemi, lub w listach zastawnych stanowego towarzystwa kredytowego złożonem było, po poprzedniej wymianie na gotówkę w 60 dniach po wejściu w prawomoc uchwały o przyjęciu sądowem aktu licytacji uwiadomiającej do tutejszego sądowego depozytu złożyć. Wolno atoli bedzie nabycyw w cenie kupna wrachować i z takowej potracić dług galicyjskiego towarzystwa kredytowego na tych dobrach pierwotnie w sumie 84.300 złr. m. k. w pozycji Dom. 345. p. 277. n. 117. on. zahypotekowanej, w takiej ilości, jaka istotnie należyć się okaże, lub też inny dług sądownie przyznany, w ofiarowanej cenie kupna niewątpliwu fundusz zaspokojenia znajdujący, jeżeli złoży deklarację instytutu kredytowego lub właściwego wierzyciela, obejmującą pozwolenie na pozostawienie kapitałów tych na dal przy gruncie dóbr sprzedanych. Gdyby zaś który z wierzycieli hypotekowanych a w ofiarowanej przez nabyciwej cenie kupna niewątpliwu fundusz zaspokojenia swojej wierzytelności mających, dla zastrzeżonej może awizacyi, należości swoich przed terminem przyjąć niechciał, kupujący obowiązany będzie, tekową w miarę ofiarowanej ceny kupna na siebie przyjąć.

5) W razie, gdyby dom handlowy spadkobierców Nathansohna i A. Kallir dobra te zaliczywał, wolno mu bedzie nietylko sume tych wierzycieli, którzy wierzytelności swoje stosownie do ustępu 4go na dal przy dobrach sprzedanych zostawić chcieli, lecz także swoje własne wywalcone wierzytelności na dobrach, o których mowa, zahypotekowane, o ile w ofiarowanej cenie kupna niewątpliwu fundusz zaspokojenia znajdą, z ofiarowanej ceny kupna potracić, i tylko resztę ceny kupna jako po potracieniu wierzytelności, które wskutek oświadczenie wierzycieli przy dobrach pozostać będą mogły, i w ofiarowanej cenie kupna fundusz zaspokojenia znajdą, a w szczególności wierzytelności jego własnych pozostanie, do depozytu tutejszo - sądowego złożyć. W każdym zaś razie tak to dom handlowy spadkobierców Nathansohna i A. Kallir, jakież kazdy inny kupiciel w razie, gdyby wszystkie w cenie kupna fundusz zaspokojenia mające, i sądownie przyznane wierzytelności w skutek zezwalającego oświadczenia wierzycieli tabularnych przy dobrach sprzedanych pozostały, winien bedzie kwotę do pokrycia trzechletnich rządowych podatków, pierwszeństwo prawne przed wierzycielami hypotecznemi mających potrzebną, której wysokość świadectwem przynależnego c. k. urzędu powiatowego udowodnić ma, tudzież ośmą część ceny kupna na zabezpieczenie pretensji poddańczych, do tutejszo-sądowego depozytu złożyć.

6) Skoro kupujący powyższym warunkom zadość uczyni, wprowadzi go się na jego koszt w fizyczne posiadanie dóbr kupionych, wyda mu się dekret własności, tenże za właściwą dobra kupionych, jednakowoż na swe własne koszt zaintabulowany zostanie, a wszystkie zahypotekowane ciężary z wyjątkiem ciężarów gruntowych Dom. 80. pag. 233. n. 11. on. i Dom. 197. pag. 64. n. 62. on. na Łopatynie, Dom. 80. pag. 238. n. 2. on. na Hrycowoli, Dom. 80. p. 252. n. 3. on. i Dom. 345. p. 406. n. 55. on. i pag. 408. n. 69. on. na Niemilowie, Dom. 80. pag. 254. n. 2. on. na Kulikowie, Dom. 80. pag. 256. n. 2. on. na Mikołajowie, Dom. 113. pag. 13. n. 1. on. na Sterkowcach, Dom. 43. pag. 271.

n. 1. on. i Dom. 138. pag. 271. n. 12. on. na Kusztynie, i Dom. 43. pag. 275. n. 11. on. na Rudenku intabulowanych, jako tez i kapitałów w miejsce zniesionych dziesięciu i innych powinności niepoddańczych, dla galicyjskiego fundusu indemnizacyjnego zintabulowanych, jako to na Łopatynie i Szczurowicach 8.400 złr. m. k. Dom. 345. pag. 297. n. 154. on. na Mikołajowie i Sterkowcach 624 złr. 45 kr. m. k. Dom. 345. pag. 416. n. 78. on. na Laszkowie, Nowostawce i Hrycowoli 66 złr. 40 kr. m. k. Dom. 197. pag. 77. n. 79. on. na Kulikowie 128 złr. 30 kr. m. k. Dom. 197. pag. 97. n. 77. on. na Uwinie 2208 złr. 35 kr. m. k. Dom. 345. pag. 444. n. 96. on. i na Kusztynie 1102 złr. 55 kr. m. k. Dom. 345. pag. 458. n. 91. on., które kupiciel bez wszyskiego potracenia z ofiarowanej ceny kupna na siebie przyjąć będzie obowiązany, przeto przy dobrach intabulowane pozostaną, tudzież wierzytelności hypotekowanych, w cenie kupna wrachowanych, z stanu biernego kupionych dóbr zmazane, i na cenie kupna przeniesone będą.

7) Od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie obowiązany będzie kupiciel wszelkie z kupionych dóbr należące się podatki monarchiczne, daniny publiczne i daniny z posiadaniem dóbr połączono, ze swego majątku opłacić.

8) Należytość na noc rozperządczenia z dnia 9. lutego 1850 od kupna czyli przeniesienia własności wymierzyć się mająca, na kupiciel niezawisłe od ceny kupna ze swego majątku uścić.

9) Gdyby kupiciel któremukolwiek warunkowi zadosyć nieuczynił, natedy jako niedotrzymujący kontraktu kupna traktowanym i na zadanie któregokolwiek wierzyciela lub też na żądanie dłużnika relictacya dóbr w mowie bedących bez nowego oszacowania, w jednym tylko terminie, a nawet niżej ceny szacunkowej według przepisu §. 451 ust. sad. rozpisana i przedsięwzięta będzie, i kupiciel za wszelką zasadę wynikłą szkodę nie tylko złożonem wadyum, ale także całym swym majątkiem odpowie.

10) Chec kupienia mający mogła akt oszacowania, inwentarz ekonomiczny i wyciąg tabularny tych dóbr w tutejszosądowej rejestraturze przeglądać, lub też w odpisie podnieść.

11) Kupiciel będzie obowiązany, gdyby sam we Lwowie nie był zamieszkały, tudzież chociażby był we Lwowie zamieszkały, na wypadek wydalenia się ze Lwowa, przy podpisaniu protokołu licytacji wymienić osobę, tu we Lwowie mieszkającą, której uchwała na przyjęty do sądu akt licytacji zamiast niego ma być doręczona.

O rozpisaniu tej licytacji uwiadamiają się eksekut, dalej wszyscy na dobrach na licytację wystawionych, hypotekowani wierzyciele, jako tez wierzyciele na sumach p. Dr. Horowicza zabezpieczeni, w końcu adwokat p. Dr. Rajski, który z zastępstwem adwokata p. Dr. Mahla wszystkim tym wierzycielom, aby z prawami swemi po dniu 4. maja 1858 do tabu krajowej weszli, lub którym by terazniejsza uchwała wecale, lub też niedoś wcześnie przed terminem licytacji doręczona być nie mogła, jako tez leżącej masie spadkowej Melanii hr. Lewickiej do bronienia ich praw tak przy tej sprzedaży, jakież przy wszystkich następnych zasadach wynikających czynnościach sądowych, kuratorem się ustanawia, a to z tym dodatkiem, iż, gdyby dobra na licytacji wystawione w terminie nieważszą uchwałą ustanowionym, za cene szacunkową sprzedane być nie mogły, wszyscy wierzyciele hypotekowani wzywają się niniejszym na termin na dzień 17. listopada 1859 o godzinie 10tej przed południem ustanowiony, do wysłuchania celem przedłożenia ułatwiających warunków licytacji z tem zastrzeżeniem, iż nie zgłaszać się za przystępujących do większości głosów obecnych uważani będą, poczem dopiero dobra te w trzecim rozpisać się mającym terminie także niżej wartości szacunkowej sprzedane będą.

Z Rady c. k. Sądu krajowego.

Lwów, dnia 16. czerwca 1859.

(1444)

### Konkurs - Kundmachung.

Nro. 17078. Zu besetzen ist: Die definitive Magazins-Verwaltungsstelle bei dem Hauptzoll- und Gefallen-Oberamte in Krakau in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 945 fl. öster. Währung, dem Quartiergeinde jährlicher 94 fl. 50 kr. öster. Währung und der Verbindlichkeit zum Kaufzinsverlage.

Diese Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren oder der Befreiung von derselben und der Kenntnis der polnischen oder einer derselben verwandten slawischen Sprache bis 10. September 1859 bei dem Krakauer Grenzinspektor und Gefallen-Oberamts-Direktor einzubringen.

Von der k. k. Finanz Landes-Direktion.

Krakau, am 2. August 1859.

(1439)

### G d i k t.

Nro. 21873. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird jeder Inhaber des vom Franz Ritschel in Rohatyn am 1. April 1847 auf seine eigene Ordre ausgestellten, am 1. April 1848 in Lemberg zahlbaren, und vom Franz Göltmann akzeptirten Wedels über 1000 fl. KM. aufgesfordert, diesen Wechsel binnen 45 Tagen dem Gerichte vorzulegen, widrigens derselbe nach Ablauf dieser Frist amortisiert, d. i. für null und nichtig erklärt werden wird. Aus dem Rath'e des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts. Lemberg, den 14. Juli 1859.

(1441)

### Kundmachung.

Nro. 346. Die in die Lemberger Zeitungblätter Nro. 167, 168, 169 eingeschaltete Konkurs - Ausschreibung ddto. 20. Juli 1859, Zahl 325, zur Besetzung einer Offizialstelle bei dem Samborer k. k. Kreisgerichte wird hiermit abgerufen.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.  
Sambor, den 4 August 1859.

(1442)

## G d i k t.

(1)

Nro. 4018. Vom Tarnopoler f. k. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Julius Kozicki landästlich gehörigen Gütern Siekierzyce, Czortkower Kreises, mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern biemit bekannt gegeben, daß für diese Güter mit Nachtragsschädigungs-Auspruch der Lemberger Grund-Entlastungs-Fonds-Direktion vom 29. März 1856 ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital im Betrage pr. 4847 fl. 20 kr. R.M. ermittelt und Julius Kozicki um gerichtliche Zuweisung derselben gebeten habe.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses f. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfalls Binsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bucherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses f. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelt der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 15. September 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Grund-Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentet vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rath'e des f. k. Kreisgerichts.

Tarnopol, am 25. Juli 1859.

## Lizitazions-Kundmachung.

(1)

Nro. 13821. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte wird kundgemacht, es sei über Ansuchen der galiz. Sparkasse wider Fr. Rosa Seja zur Hereinbringung der urtheilmäßig erzielten Summe von 971 fl. 13 kr. R.M. f. M. G. die exekutive Versteigerung der zur Hypothek dienenden hiesigen Realität sub Nro. Cons. 351 Stadt mit dem bewilligt worden, daß zur Vornahme derselben hiergerichts drei Termine, nämlich auf den 14. September, 13. Oktober und 14. November l. J., jedesmal um 3 Uhr Nachmittags bestimmt werden.

Die Feilbietungsbefindnisse sind folgende:

1) Zum Aufrufpreise dieser Realität wird der gerichtliche SchätzungsWerth mit 9226 fl. 67 kr. öster. Währ. angenommen.

2) Jeder Kaufstüttige ist gehalten 10% des SchätzungsWerthes im runden Betrage von 923 fl. öster. Währ. im Baaren als Vadum zu Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in die erste Kaufpreishälfte eingetechnet, den übrigen Mitsizanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, die Hälfte des angebothenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Machthabers des den LizitazionsAuktionsbeschlusses im Baaren, mit Einrechnung des Vadums an das gerichtliche Depeschenamt zu erlegen. Die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Beschlusses zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillingshälfte, d. i. vom Tage der physischen Uebernahme der erkaufsten Realität zu berechnenden 5% Binsen halbjährig vorhinein an's Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten die auf der zu veräußernden Realität hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbietes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Auflösungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises gemäß der 3ten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecreto bezüglich der erkaufsten Realität ausgefertigt und er als Eigentümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigentumsrechte auch die Intabulierung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Bestandte der erkaufsten Realität auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hatte und mit Ausnahme der Dom. 50. pag. 209. n. 1. on. und Dom. eodem pag. 210. n. 8. on. intabulirten Grundlasten, aus der gekauften Realität gelöst und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulierung des rückständigen Kaufschillings s. R. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welch' immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation ausgeschrieben und die erstandene Realität in einem einzigen Terme auch unter dem SchätzungsWerthe um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der vorbrüdige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Vadum, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleiben, dagegen der bei der Relizitation etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern, und nach deren Befriedigung, dem dermaligen Realitäteneigentümer zufallen soll.

8) Der Ersteher ist gehalten, beim Abschluß der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg anhängigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens leitere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen würden.

9) Sollte diese Versteigerung in keinem der obbestimmten drei Termine über, oder wenigstens um den SchätzungsWerth veräußert werden, so wird unter Einem zur Herstellung der erleichternden Lizitionsbedingnisse ein Termin auf den 15. November l. J. um 3 Uhr Nachmittags bestimmt, wozu die Hypothekargläubiger h. g. unter der Strenge vorgeladen werden, daß die Ausgebliebenen der Stimmenmehrheit der Erschienenen für vertretend werden angeschen werden.

Von dieser nun ausgeschriebenen Versteigerung werden außer den obgenannten Parteien die sämtlichen Hypothekargläubiger, und zwar die bekannten zu eigenen Händen, die unbekannten Ortes sich aufhaltenden hingegen, als Fr. Karoline Pferrmann im eigenen und vormundschaftlichen Namen der minderjährigen Franz, Alois und Ferdinand Pferrmann, als Erben des Friedrich Pferrmann, ferner Fr. Karoline Stroneczak geb. Pferrmann, Herr Alfred Majewski, dann alle Diejenigen, denen der gegenwärtige Bescheid aus was für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder die nach dem 22. März l. J. in die Stadtafel gelangen sollten, endlich die Masse des Franz Burczyński zu Händen des denselben, für diesen und alle nachfolgenden Akte in Person des Herrn Advokaten Dr. Hosman mit Subsistitur des Herrn Advokaten Dr. Onyszkiewicz bestellten Kurators verständiget werden.

Aus dem Rath'e des f. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 6. Juli 1859.

(1456)

## Lizitazions-Kundmachung.

(1)

Nro. 13821. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte wird kundgemacht, es sei über Ansuchen der galiz. Sparkasse wider Fr. Rosa Seja zur Hereinbringung der urtheilmäßig erzielten Summe von 971 fl. 13 kr. R.M. f. M. G. die exekutive Versteigerung der zur Hypothek dienenden hiesigen Realität sub Nro. Cons. 351 Stadt mit dem bewilligt worden, daß zur Vornahme derselben hiergerichts drei Termine, nämlich auf den 14. September, 13. Oktober und 14. November l. J., jedesmal um 3 Uhr Nachmittags bestimmt werden.

1) Zum Aufrufpreise dieser Realität wird der gerichtliche SchätzungsWerth mit 9226 fl. 67 kr. öster. Währ. angenommen.

2) Jeder Kaufstüttige ist gehalten 10% des SchätzungsWerthes im runden Betrage von 923 fl. öster. Währ. im Baaren als Vadum zu Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in die erste Kaufpreishälfte eingetechnet, den übrigen Mitsizanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, die Hälfte des angebothenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Machthabers des den LizitazionsAuktionsbeschlusses im Baaren, mit Einrechnung des Vadums an das gerichtliche Depeschenamt zu erlegen. Die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Beschlusses zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillingshälfte, d. i. vom Tage der physischen Uebernahme der erkaufsten Realität zu berechnenden 5% Binsen halbjährig vorhinein an's Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten die auf der zu veräußernden Realität hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbietes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Auflösungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises gemäß der 3ten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigentumsdecreto bezüglich der erkaufsten Realität ausgefertigt und er als Eigentümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigentumsrechte auch die Intabulierung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Bestandte der erkaufsten Realität auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hatte und mit Ausnahme der Dom. 50. pag. 209. n. 1. on. und Dom. eodem pag. 210. n. 8. on. intabulirten Grundlasten, aus der gekauften Realität gelöst und auf den Kaufpreis übertragen werden.

(1432)

## G d i k t.

(2)

Nro. 1028. Vom f. k. Bezirkssamte in Kołomea wird bekannt gemacht, es habe die f. k. Finanz-Prokuratur gegen die Profan-Erben des Dmyter Siegalewicz, namentlich gegen Theodor Siegalewicz, Thekla Siegalewicz und Andere wegen Vertheilung des Nachlasses pr. 1716 fl. 9 $\frac{3}{4}$  kr. R.M. am 2. Juli 1858, Zahl 3212, eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, vorüber die zur Einrede festgesetzt gewesene Tagfahrt, neuerlich auf den 11. Oktober 1859 um 9 Uhr Früh erstreckt wurde.

Da die mitbelangte Thekla Siegalewicz bereits verstorben ist, so wird für deren liegende Nachlassmassa der hiesige Advokat Herr Dr. Rasch zum Kurator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für Galizien bestimmten Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Es liegt demnach den unbekannten Erben der Thekla Siegalewicz ob, dem bestellten Kurator die nötigen Behelfe bei Zeiten mitzutheilen oder einen anderen Vertreter aufzustellen und dem Gerichte bekannt zu machen, widrigens dieselben die hieraus etwa zu entstehenden üblichen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Vom f. k. Bezirkssamte.

Kołomea, den 30. Juli 1859.

## E d y z t.

Nr. 1028. C. k. Sąd powiatowy w Kołomyi czyni wiadomo, iż c. k. Prokuratura finansów przeciwko sukcesorom świeckim ks. Demitra Siegalewicza, a mianowicie przeciwko Teodorowi Siegalewicz, Tekli Siegalewicz i innym o podiał spuścizny w kwocie 1716 złr. 9 $\frac{3}{4}$  kr. m. k. na dniu 2. lipca 1858, do l. 3212, pozew wnioska i pomocy sądowej zawieszona; w skutek czego termin do ustnej rozprawy pierwotnie ustanowiony, teraz na dzień 11. października 1859 na godzinę 9tą przed południem odroczone został.

Gdy współzapozwana Tekla Siegalewicz zmarła i tejże pozostała masa leżąca jest; przeto c. k. Sąd ustanowił kuratora w osobie adwokata tutejszego pana dr. Rasch, z którym spór ten podług ustawy postępowania sądowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzony będzie.

Wzywa się więc niewiadomych sukcesorów Tekli Siegalewicz, aby ustanowionemu kuratorowi potrzebnych do obrony dowodów przed upływem terminu udzieliли, lub innego zastępcę ustanowili i Sąd o tem uwiadomili, gdyż w przeciwnym razie skutki niepomyślne ziąć wyniknąć mogące, sami sobie przypisać będą musielic.

C. k. Sąd powiatowy.

Kołomyja, dnia 30. lipca 1859.

(1454)

**Kundmachung.**

(1)

Nro. 2305. Vom Busker f. k. Bezirksamt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Sicherstellung der, an der Busker lat. Pfarrkirche, Glockentürme, Pfarrwohnung, Wirthschaftsgebäuden und der Stateten nötigen Herstellungen, wird am 23. August 1859 um 9 Uhr Vormittags in der Busker Bezirksamtskanzlei die öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 1259 fl. 35 kr. österr. Währung, wovon das 10% Vadum vor Beginn der Licitation zu erledigen sein wird.

Die näheren Bedingnisse können bei dem f. k. Bezirksamt eingesehen werden.

Vom f. k. Bezirksamt.

Busk, am 5. August 1859.

**Obwieszezenie.**

Nr. 2305. C. k. Urząd powiatowy w Busku podaje niniejszem do powszechniej wiadomości, iż dla zabezpieczenia potrzebnych restauracji przy r. k. kościele parafialnym w Busku, dzwonicy, pomieszkaniu miejscowego plebana, budynkach gospodarczych i sztachetach, odbędzie się licytacja publiczna dnia 23. sierpnia 1859 r. o 9tej godzinie rano w kancelarii Urzędu powiatowego.

Cena fiskalna wynosi 1259 zł. 35 c. wal. austr., od której 10% wadyum przed licytacją ma być przedłożone.

Blizsze warunki mogą być przejrzone w Urzędzie powiatowym. Busk, dnia 5. sierpnia 1859.

(1446) **G d i f t.** (1)

Nro. 29426. Vom Lemberger f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit fundgemacht, daß Jakob Rappaport und Taube Rappaport die Gesellschaftsform: „Jakob Rappaport & Taube Rappaport“ jeder zur Hälfte mit seinem Namen für eine Nürnberger-Waaren-Handlung am 7. Juli 1859 protokolliert haben, ferner daß die früher am 8. Juli 1852 von Jakob Rappaport protokollierte Firma: „Jakob Rappaport“ für eine Schnitt- und Nürnberger-Waaren-Handlung unter Einem gelöscht wurde.

Lemberg, den 21. Juli 1859.

(1449) **K o n k u r s.** (1)

Nro. 6552. Bei dem f. k. Bezirksamt in Winniki, Lemberger Kreises, ist eine Kanzelienstelle mit dem Gehalte jährlicher 367 fl.

50 kr. österr. Währung und mit dem Vorrechtsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 420 fl. österr. Währung in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung des Konkurses in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung an gerechnet, im vorgeschriebenen Wege bei dieser Kreisbehörde zu überreichen.

Bon der f. k. Kreisbehörde.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1448) **Konkurs - Ausschreibung.** (1)

Nro. 6784. Zur Besetzung der beim gerichtlichen f. k. Bezirksamt in Katty erledigten Kanzelienstelle mit dem jährlichen Gehalte von 367 fl. 50 kr. österr. Währung und dem Vorrechtsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 420 fl. österr. Währung.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre im Sinne der §. 12 & 13 der Amtsinstruktion für die f. k. Bezirksamter (R. G. B. v. 1855 Nro. 52) instruirten, und insbesondere mit dem ärztlichen Beurtheil über ihren Gesundheitszustand, belegten Gesuche binnen 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung an gerechnet, und zwar jene, welche bereits ange stellt, mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde, die übrigens aber im Wege der vorgesetzten Kreisbehörde hieran zu überreichen.

R. f. Kreisbehörde.

Kołomea, den 4. August 1859.

(1464) **K o n k u r s.** (1)

Nro. 122. Im Bezirke der f. k. galiz. Post-Direktion ist eine Postamts-Alkessitenstelle letzter Klasse, mit dem Gehalte jährlicher 315 fl. und der Verpflichtung zum Ertrage einer Rauzion von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste im vorgeschriebenen Wege bis 30. August d. J. bei dieser Post-Direktion einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener dieses Postbezirkes verwandt oder verschwägert sind.

Bon der f. k. galiz. Post-Direktion.  
Lemberg, am 3. August 1859.**Anzeige-Blatt.****Doniesienia prywatne.**

Die nach chemisch-pharmaceutischen Grundsätzen auf das Sorgfältigste und Zuverlässigste bereiteten

**Medicamentösen Seifen,**

bewährt durch die erfreulichsten Ergebnisse vielfacher wissenschaftlicher Prüfungen und praktischer Anwendungen, können in folgenden 12 verschiedenen Gattungen den Herren Ärzten und dem hilfsbedürftigen Publikum mit gerechter Zuversicht empfohlen werden:

a Stück nebst Prospect, österr. Währ.

Zodkali-Seife, bei Scropheln . . . . .	55 kr.
Graphit-Seife, bei chronischen Hautleiden . . . . .	35 kr.
Terpentin-Seife, bei Lähmungen . . . . .	35 kr.
Benzoe-Seife, bei spröder Haut . . . . .	40 kr.
Campher-Seife, bei Rheumatismus . . . . .	35 kr.
Schwefel-Seife, bei alten Knöchelängen . . . . .	45 kr.

In den beigefügten Prospecten werden die verschiedenen Weisen angegeben, in denen diese Heilmittel ihre zweckmäßigste Anwendung finden, so wie die Viennigfaltigkeit, in der sie, vermöge der als so praktisch anerkannten Seifenform mit Erhöhung ihrer längst erprobten Wirksamkeit verwertet werden können; denn die Seifenform ist es, welche nicht allein dem Patienten den Gebrauch wirksamer äußerer Mittel erleichtert, sondern auch dem Arzte eine eindringlichere und allgemeinere Anwendung solcher Mittel darbietet.

Die Medicamentösen Seifen werden nur in Tabletten von  $2\frac{1}{4}$  Unzen Gewicht verkauft, und sind an beiden Enden ihrer amtlich déponirten Etiquette mit nebenstehendem Siegel versehen; — das alleinige Depot für Lemberg befindet sich beim Apotheker Franz Tomanek, so wie in Stanislau beim Apotheker John Tomanek.

**Ogłoszenie przedpłaty.**

Z drukarni nizej podписанego wychodzić będzie dzieło przekształcone z języka chaldejskiego na język polski, pod tytułem: „Pomnik chemii“ najstarszy rękopis Zoroastra, w październiku r. b.

Dzieło to podaje sposób do wyrabiania tynktury z antymonium do przeistoczenia metalów na złoto i srebro, i sposób do utrzymania życia ludzkiego, zdrowia i młodości do najpóźniejszych lat.

Panowie P. T. abonenci racza na ręce podписанego przestać polecenia wraz z zadatkiem w ilości 1 zł. wal. aust. najdalej do 1. października. — Co 14 dni wychodzić będzie arkusz tego dzieła po 50 centów wal. aust., które panom prenumeratorom na ich koszt odsłanym będzie.

Lwów, w sierpniu 1859.

Michał F. Poremba,

właściciel drukarni pod l. 179 w mieście.

(1434—1)

**Anzeige.**

Das Haus Nro. 27 Stadt, in der langen Gasse bei der Domkirche, ist aus freier Hand zu verkaufen, das Nähere ist im Hause selbst, oder in Tabakverlag Nro. 1 zu erfahren. (1465—1)

Am Ringplatze Nro. 232 ist der ganze 3te Stock oder auch theilweise zu vermieten. (1363—5)

Ein Portal und eine Auslage, beides im guten Zustande, billigst zu verkaufen. — Näheres bei Joseph Klein, Ringplatz Nro. 232. (1385—4)